



iShares eb.rexx[®] Government Germany UCITS ETF (DE)

Renten-ETF

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

BlackRock Asset Management Deutschland AG

April 2026

Namen und Adressen

Kapitalverwaltungsgesellschaft
BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München
Deutschland
Tel: +49 (0) 89 42729 – 5858
Fax: +49 (0) 89 42729 – 5958
info@iShares.de
www.iShares.de
AG München, HRB 134 527

Gesetzliche Vertreter
Dirk Schmitz
Maika Jahn
Harald Klug
Peter Scharl

Verwahrstelle (Zahl- und Hinterlegungsstelle)
State Street Bank International GmbH
Hansastraße 29a
81373 München
Tel.: +49 (0) 89 55 878 100

Abschlussprüfer des Fonds
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung München
Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 5790 – 50

**Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an der
Frankfurter Wertpapierbörse.**

abrufbar unter www.boerse-frankfurt.de

Market Maker bzgl. Listing an der BX Swiss
abrufbar unter www.bxswiss.com

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Wertpapierkennnummer:

Bezeichnung	WKN
iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)	628 946

Der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, dem Basisinformationsblatt und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investment-fonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Black-Rock Asset Management Deutschland AG nimmt mit ihren Fonds an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset
Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investment-fonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, schlichtung@bundesbank.de wenden.

Die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren berührt nicht das Recht, die Gerichte anzurufen.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen:

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene(n) Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des/der Fonds sind und werden

nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des/der Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Inhalt.

Namen und Adressen	2
---------------------------	----------

Wertpapierkennnummer:	3
------------------------------	----------

1. Grundlagen	8
----------------------	----------

1.1. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	8
1.2. Anlagebedingungen und deren Änderungen	9

2. Verwaltungsgesellschaft	10
-----------------------------------	-----------

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz	10
2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand	10

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	10
---	-----------

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	10
3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers	10

4. Verwahrstelle	11
-------------------------	-----------

4.1. Allgemeines	11
4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle	11
4.3. Unterverwahrung	11
4.4. Haftung der Verwahrstelle	12
4.5. Zusätzliche Informationen	12
4.6. Interessenkonflikte	12

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Fonds	12
---	-----------

5.1. Auflagedatum und Laufzeit	12
5.2. Anlageziel	12
5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels	13

6. Anlagegrundsätze	13
----------------------------	-----------

6.1. Allgemeines	13
6.2. Indexbeschreibung	13
6.3. Auswirkungen von Indexanpassungen	13
6.4. Voraussichtlicher Tracking Error	13

7. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	14
--	-----------

8. Anlageinstrumente im Einzelnen	14
--	-----------

8.1. Geldmarktinstrumente	14
---------------------------	----

8.2. Bankguthaben	16
-------------------	----

8.3. Wertpapiere	16
------------------	----

8.4. Derivate	17
---------------	----

8.4.1. Terminkontrakte	17
------------------------	----

8.4.2. Optionsgeschäfte	17
-------------------------	----

8.4.3. Swaps	17
--------------	----

8.4.4. Swaptions	17
------------------	----

8.4.5. Credit Default Swaps	17
-----------------------------	----

8.4.6. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	18
---	----

8.4.7. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte	18
---	----

9. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen	18
---	-----------

9.1. Emittentengrenzen	18
------------------------	----

9.2. Spezielle Anlagegrenze für Wertpapiere	18
---	----

9.3. Spezielle Anlagegrenzen für Bankguthaben	19
---	----

10. Sicherheitenstrategie	19
----------------------------------	-----------

10.1. Arten der zulässigen Sicherheiten	19
---	----

10.2. Umfang der Besicherung	19
------------------------------	----

10.3. Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	19
---	----

10.4. Anlage von Barsicherheiten	19
----------------------------------	----

10.5. Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	19
--	----

11. Leverage	19
---------------------	-----------

12. Kreditaufnahme	19
---------------------------	-----------

13. Bewertung	20
----------------------	-----------

13.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	20
--	----

13.1.1. An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände	20
---	----

13.1.2. Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	20
---	----

13.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände	20
--	----

13.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	20
--	----

13.2.2. Geldmarktinstrumente	20
------------------------------	----

13.2.3. Optionsrechte und Terminkontrakte	20
---	----

13.2.4. Bankguthaben und Festgelder	20
-------------------------------------	----

13.2.5. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	20
--	----

14. Wertentwicklung	20
----------------------------	-----------

15. Risikohinweise	20
---------------------------	-----------

15.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage	21	15.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen	26
15.1.1. Schwankung des Anteilwerts des Fonds	21	15.5.5. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme	26
15.1.2. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte	21	15.5.6. Schlüsselpersonenrisiko	26
15.1.3. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	21	15.5.7. Verwahrnisiko	27
15.1.4. Änderung der Anlagebedingungen	21	15.5.8. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	27
15.1.5. Auflösung des Fonds	21	15.5.9. Risiko von Anlagebeschränkungen	27
15.1.6. Verschmelzung	21	15.5.10. Nachhaltigkeitsrisiken	27
15.1.7. Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	22	16. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	28
15.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele	22	17. Profil des typischen Anlegers	28
15.1.9. Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW	22	18. Anteile	28
15.2. Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)	23	19. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	28
15.2.1. Wertveränderungsrisiken	23	19.1. Ausgabe von Anteilen	28
15.2.2. Kapitalmarktrisiko	23	19.2. Rücknahme von Anteilen	28
15.2.3. Kursänderungsrisiko bei Aktien	23	19.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	29
15.2.4. Zinsänderungsrisiko	23	19.4. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	29
15.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen	23	20. Liquiditätsmanagement	29
15.2.6. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften	23	21. Börsen und Märkte	30
15.2.7. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	24	21.1. Allgemeines	30
15.2.8. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	24	21.2. Die Funktion der Designated Sponsors	30
15.2.9. Inflationsrisiko	24	21.3. Beschreibung der zugelassenen Teilnehmer	30
15.2.10. Währungsrisiko	24	21.4. Die Risiken des Börsenhandels	30
15.2.11. Konzentrationsrisiko	24	21.5. Handel von Anteilen am Sekundärmarkt	30
15.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	24	22. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value	31
15.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	25	22.1. Portfoliotransparenzstrategie	31
15.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme	25	22.2. Indikativer Net Asset Value	31
15.3.3. Risiken durch vermehrte Ausgaben und Rückgaben	25	23. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	32
15.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	25	23.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis	32
15.4. Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	25	23.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	32
15.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei- Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	25	23.3. Ausgabeaufschlag	32
15.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten	26	23.4. Rücknahmeabschlag	32
15.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	26	23.5. Rückgabegebühr	33
15.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	26	23.6. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	33
15.5.2. Länder- oder Transferrisiko	26	23.7. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	33
15.5.3. Rechtliche und politische Risiken	26		

24. Verwaltungs- und sonstige Kosten	33	29.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	40
24.1. Kostenpauschale	33	29.9. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme	40
24.2. Sonstige Aufwendungen	33	29.10. OECD Pillar Two	41
24.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio	34	29.11. Hinweis	41
24.4. Abweichender Kostenausweis durch Dritte	34	30. Auslagerung	41
24.5. Vergütungspolitik	34	31. Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer	42
25. Teilfonds	34	32. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	42
26. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	34	33. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden	42
27. Geschäftsjahr und Ausschüttungen	35	34. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)	43
27.1. Geschäftsjahr	35	35. Interessenskonflikte	43
27.2. Ausschüttungsmechanik	35	36. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)	46
28. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	35	Allgemeine Anlagebedingungen	48
28.1. Allgemeines	35	Besondere Anlagbedingungen für das Sondervermögens iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)	55
28.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds	35		
28.3. Übertragung des Fonds	35		
28.4. Verschmelzung	35		
28.5. Rechte der Anleger im Falle einer Verschmelzung	36		
29. Kurzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften	36		
29.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	37		
29.1.1. Ausschüttungen	37		
29.1.2. Vorabpauschalen	37		
29.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	37		
29.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	37		
29.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	37		
29.2.2. Ausschüttungen	38		
29.2.3. Vorabpauschalen	38		
29.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	38		
29.2.5. Negative steuerliche Erträge	38		
29.2.6. Abwicklungsbesteuerung	38		
29.2.7. Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen	38		
29.3. Steuerausländer	39		
29.4. Solidaritätszuschlag	39		
29.5. Kirchensteuer	39		
29.6. Ausländische Quellensteuer	39		
29.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen	40		

Verkaufsprospekt

1. Grundlagen

Das Sondervermögen iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE) (im Folgenden „der Fonds“ genannt) ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es wird von der BlackRock Asset Management Deutschland AG (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) verwaltet.

Die Verwaltung des Fonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen, nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft in Form von Sondervermögen anzulegen. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen, dem Investmentsteuergesetz („**InvStG**“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („**Allgemeine Anlagebedingungen**“ und „**Besondere Anlagebedingungen**“). Die Verwendung der Anlagebedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“).

1.1. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Lenbachplatz 1, 80333 München, kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus sind weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung auf der Webseite der Gesellschaft unter www.ishares.com einsehbar.

Die Gesellschaft berücksichtigt in ihren Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für ihre Kunden zu erzielen, verwaltet die Gesellschaft wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Daten guter Unternehmensführung (Governance) (zusammen „ESG“) oder anderer Informationen, sofern verfügbar.

E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu E-, S- und/oder G-Themen, die sich im Laufe der Zeit auf die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, da sie sich auf das Geschäftsrisiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. des Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltprobleme sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallwirtschaft und Klimarisiken. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Management des Humankapitals, die Auswirkungen auf die Orte, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Governance-Themen betreffen alles, was mit den Kernthemen zusammenhängt, mit denen Geschäftsleiter die Schaffung eines dauerhaften, langfristigen finanziellen Wertes überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, finanziell wesentliche E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen in unternehmensweite Prozesse einzubeziehen, mit dem Ziel, die risikobereinigten Renditen der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie im BlackRock ESG Integration Statement (in englischer Sprache).

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Indexfonds, der seinen jeweiligen zugrunde liegenden Index abbildet. Bei der Verwaltung des Fonds liegt der Schwerpunkt auf der Minimierung des erwarteten Tracking Error im Vergleich zum zugrunde liegenden Index. Die Gesellschaft kann Investmentvermögen mit Nachhaltigkeitszielen anbieten, die entweder das Ziel haben, bestimmte Emittenten zu meiden oder ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings oder einem ESG-Thema einzugehen oder durch die Nachbildung ihrer zugrunde liegenden Indizes eine positive ökologische oder soziale Wirkung zu erzielen (Sustainable Suite). Die Gesellschaft bietet auch Investmentvermögen an, die keine Nachhaltigkeitsziele oder andere ESG-Kriterien haben.

BlackRock berücksichtigt die Eignung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken eines Fonds bei der Konzeption des Fonds und bei der Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung des zugrunde liegenden Index im Rahmen der Indexauswahl. Nach der Auflegung eines Fonds überprüft BlackRock regelmäßig Beteiligungen an Emittenten, die nach BlackRocks Ansicht aufgrund ihres Sektors oder ihrer Geschäftspraktiken besonders gesteigerten finanziell wesentlichen Anlagerisiken im Zusammenhang mit E, S und/oder G ausgesetzt sind. Da traditionelle Indexfonds so verwaltet werden, dass sie einen zugrunde liegenden Index abbilden, ist BlackRock daran gehindert, Änderungen am Portfolio des Fonds vorzunehmen, die vom zugrunde liegenden Index

abweichen oder seinen Tracking Error erhöhen würden, ungeachtet des Ergebnisses der Bewertung durch BlackRock, inwieweit der Fonds Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken ausgesetzt ist. Daher können Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken nach der Auflegung eines Indexfonds die Auswahl einzelner Wertpapiere nicht beeinflussen, es sei denn, sie werden ausdrücklich in den zugrunde liegenden Index aufgenommen.

Die Gesellschaft legt auf Portfolioebene ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten offen, die auf den Produktseiten der Internetseiten der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, sofern dies gesetzlich/regulatorisch zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Sofern in der Fondsdokumentation nicht anders angegeben und in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds enthalten, ändert die ESG-Integration das Anlageziel des Fonds nicht und schränkt das Anlageuniversum der Gesellschaft nicht ein, und es gibt keine Anzeichen dafür, dass ein Fonds eine ESG- oder wirkungsorientierte (Impact) Anlagestrategie oder Ausschlussfilter (Screens) anwenden wird. Impact-Investitionen sind Investitionen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite positive, messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. Gleichfalls bestimmt die ESG-Integration nicht das Ausmaß, in dem ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Näheres ist beschrieben unter "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikohinweise" in diesem Verkaufsprospekt.

Die BlackRock-Gruppe führt Investment Stewardship-Engagements und Stimmrechtsausübung mit dem Ziel durch, den langfristigen Wert der Vermögenswerte von Aktienfonds zu schützen und zu steigern. Die Erfahrung zeigt, dass eine nachhaltige finanzielle Performance und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschließlich Kontrollen im Risikomanagement, der Verantwortung der Geschäftsführung und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert wird. Der Fokus liegt dabei mit oberster Priorität auf der Zusammensetzung, Effektivität und Verantwortung der Geschäftsführung. Die Erfahrung zeigt, dass hohe Standards der Corporate Governance die Grundlage für die Führung und Überwachung durch die Geschäftsführung sind. Die BlackRock-Gruppe setzt sich dafür ein, besser zu verstehen, wie Führungsgremien ihre Effektivität und Leistung einschätzen, sowie ihre Position zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen von Vorständen, Fluktuation und Nachfolgeplanung, Krisenmanagement und Diversität.

Die BlackRock-Gruppe nimmt bei ihrer Investment Stewardship-Arbeit eine langfristige Perspektive ein, die auf zwei wesentlichen Merkmalen ihres Geschäfts beruht: Die Mehrheit ihrer Anleger spart für langfristige Ziele, daher geht sie davon aus, dass sie langfristige Anleger sind; und es werden Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten angeboten, was bedeutet, dass die Gesellschaft und BlackRock insgesamt langfristige Beziehungen zu den Unternehmen hat, in die investiert wurde.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz betreffend Nachhaltiges Investieren und Investment Stewardship sind erhältlich unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und

<https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>.

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds fällt unter Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("**Offenlegungsverordnung**"). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Sustainability Impacts "**PAI**") (wie in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung dargelegt) werden wie folgt berücksichtigt. Die Fondsmanager haben Zugang zu diversen Datenquellen, einschließlich PAI Daten, wenn sie Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen treffen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken bei allen Portfolios berücksichtigt und diese Risiken bei ökologischen oder sozialen Themen mit den PAIs übereinstimmen können, verpflichtet sich der Fonds nicht, PAIs bei der Auswahl seiner Anlagen zu berücksichtigen.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu investieren, das mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomieverordnung**") im Einklang steht.

1.2. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.ishares.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels eines sogenannten dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile in Anteile eines anderen Investmentvermögens mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern ein derartiges Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzunehmen.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Der Fonds wird von der am 23.10.2000 gegründeten BlackRock Asset Management Deutschland AG, einer Aktiengesellschaft nach dem deutschen Aktiengesetz (AktG), mit Sitz in 80333 München, Lenbachplatz 1, verwaltet.

Die BaFin hat der BlackRock Asset Management Deutschland AG eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes („InvG“) erteilt. Insofern gilt die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB als erteilt. Die BlackRock Asset Management Deutschland AG wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) gegründet.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG darf seit dem 22. Dezember 2000 Wertpapierindex-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz durfte die Gesellschaft seit dem 30. Juli 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen (Nicht-richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen) sowie fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaften gemäß § 94 Abs. 4 InvG verwalten.

Seit dem Inkrafttreten des KAGB darf die Gesellschaft demnach Investmentvermögen, einschließlich extern verwalteter Investmentaktiengesellschaften gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten. Die Gesellschaft hat keine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB beantragt.

2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5 Mio. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt.

Das haftende Eigenkapital beträgt EUR 67 Mio. Es stehen keine Einlagen auf das gezeichnete Kapital aus.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern:

- Jason Warr,
BlackRock, Managing Director, Global Head of ETF Capital Markets,
- Brett Pybus,
BlackRock, Managing Director, Head of iShares EMEA Product Strategy and Global Co-Head of iShares Fixed Income ETFs und
als unabhängiges Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 KAGB,
- Michael Rüdiger (Vorsitzender),
Unabhängiger Aufsichtsrat und Stiftungsrat, Utting am Ammersee.

Der Aufsichtsrat hat durch einstimmigen Beschluss die folgenden Personen als Mitglieder des Vorstands ernannt:

- Dirk Schmitz, geb. 1971, Vorsitzender des Vorstands der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Vorsitzender des Vorstands der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Leiter Global Markets für Deutschland bei der Deutschen Bank AG,
- Maika Jahn, geb. 1983, BlackRock Director, Vorstand der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Chief Operating Officer (COO) der Gesellschaft und für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor COO und Head of Business Development bei DWS Investments,
- Harald Klug, geb. 1977, BlackRock Managing Director, Vorstand der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Leiter des institutionellen Kundengeschäfts für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Senior Vice President, Executive Office, PIMCO LLC, Newport Beach, CA, USA, und
Peter Scharl (CFA), geb. 1977, BlackRock Managing Director, Vorstand der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Leiter des Geschäftsbereichs Indexprodukte und Privatkundengeschäft für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Strategy Consultant bei UniCredit und Allianz Global Investors.

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der eb.rexx® Government Germany (im Folgenden „zugrunde liegender Index“ genannt) ist als Markenzeichen der Deutsche Börse AG (im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Gesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Fonds zugrunde liegenden Index erhalten.

3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Der Fonds wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Fonds in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Fonds oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder den darauf beruhenden Fonds beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

4. Verwahrstelle

4.1. Allgemeines

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds, sie stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen, sie stellt sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, sie stellt sicher, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden, sie überwacht bzw. erteilt ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten für Rechnung des Fonds durch die Gesellschaft.

4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die State Street Bank International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem deutschen GmbH-Gesetz (GmbHG) mit Sitz in München, Hansastraße 29a, 81373 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Gesellschaft ist mit der Verwahrstelle weder direkt noch indirekt gesellschaftsrechtlich verbunden. Aus Sicht der Gesellschaft bestehen daher keine

Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft.

4.3. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahraufgaben in einzelnen Ländern auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die nicht abschließende Liste der Unterverwahrer für die verschiedenen Länder lautet derzeit wie folgt:

Land	Name des Unterverwahrers
Australien	HSBC Bank, Sydney
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen
Deutschland (CBF)	State Street Bank International GmbH, München
Euroclear/Vereinigte Staaten von Amerika	State Street Bank & Trust Company, Boston
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Helsinki
Frankreich/Niederlande	BNP Paribas S.A., Paris
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Hong Kong	HSBC Ltd., Hong Kong
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A., Mailand
Japan	HSBC Corporation, Tokio
Kanada	State Street Trust Company, Toronto
Neuseeland	HSBC Bank, Auckland
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken Securities Services, Oslo
Österreich	UniCredit Bank Austria AG, Wien
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Rumänien	Citibank Europe plc, Bukarest
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
Schweiz	UBS Switzerland AG, Zürich
Singapur	Citibank N.A., Singapore
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija, Ljubljana
Spanien	Citibank Europe PLC, Dublin

Tschechien	Československá Obchodní Banka, A.S., Prag
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Vereinigtes Königreich	State Street Bank & Trust Company, UK Branch, Edinburgh

Weitere Unterverwahrer in anderen Ländern können kostenlos bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Aufgrund ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds kann es für Rechnung des Fonds zu einer Beteiligung an einem oder mehreren Unterverwahrern kommen. Die Gesellschaft selbst ist mit den Unterverwahrstellen gesellschaftsrechtlich nicht verbunden. Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den oben genannten Unterverwahrern.

4.4. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

4.5. Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern.

4.6. Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Geschäftseinheiten, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine Vielzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig werden, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer vertraglichen und/oder regulatorischen Verpflichtungen tätig werden. Zu diesen Tätigkeiten können gehören: (i) Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Research, Wertpapierleihe für Agenten, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder andere Beratungsdienste; (ii) Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäfte, einschließlich Devisen-, Derivate-, Hauptkredit-, Makler-, Market-Making- oder andere Finanztransaktionen, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden. Im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen: (i) versuchen, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich etwaiger Gebühren,

offenzulegen, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Vergünstigungen, Rabatte oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhalten werden; (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten kann, um im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden zu handeln; (iii) in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung zu den durchgeführten Transaktionen handeln kann, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen; (iv) die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Gesellschaft, erbringen kann; (v) ihr können von der Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben kann. Die Gesellschaft kann sich einer Tochtergesellschaft der Verwahrstelle bedienen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds durchzuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in seiner Haupttätigkeit und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, von diesen Transaktionen zu profitieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und nicht an die Gesellschaft bzw. den Fonds weiterzugeben. Das verbundene Unternehmen wird solche Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen abschließen. Wenn Barmittel, die zum Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen (falls vorhanden), die das verbundene Unternehmen an dieses Konto zahlen oder belasten kann, und die Gebühren oder anderen Vorteile, die es daraus ziehen kann, dass es dieses Geld als Bank und nicht als Treuhänder hält. Die Gesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, allfällig auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungspartner sowie allfällige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Auslagerung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Fonds

5.1. Auflagedatum und Laufzeit

Der Fonds wurde am 04.02.2003 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

5.2. Anlageziel

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Fonds durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Anteile über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Fonds belastet werden.

5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Fonds auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

6. Anlagegrundsätze

6.1. Allgemeines

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
 Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und den „Besonderen Anlagebedingungen“.
2. Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.
3. Die oben genannten Vermögensgegenstände dürfen für Rechnung des Fonds erworben werden, wenn diese darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden.
4. Daneben darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in nicht im Index enthaltene Wertpapiere und Bankguthaben investieren. Hierfür sind die für den Fonds gehaltene Wertpapiere und Bankguthaben sowie die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, zusammen zu rechnen.
5. Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:
 - Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,

- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Lizenzgeber bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten des europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für diesen Fonds nur eingeschränkt.

6.2. Indexbeschreibung

Der eb.rexx® Government Germany Index misst die Wertentwicklung der 25 größten und liquidesten deutschen Staatsanleihen, die an der Eurex Bonds® Plattform gehandelt werden und eine Restlaufzeit zwischen 1,5 und 10,5 Jahren aufwiesen. Ausschließlich in Euro denominierte Anleihen mit einem ausstehenden Volumen von mindestens EUR 4 Mrd. werden in den Index aufgenommen. Die Gewichtung der Anleihen ergibt sich gemäß Ihres Marktwertes mit einer Obergrenze von 30 Prozent pro Anleihe. Die Zusammensetzung des Index wird monatlich überprüft und am letzten Handelstag im Monat angepasst. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.dax-indices.com> verfügbar.

6.3. Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst werden soll und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

6.4. Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Fonds bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen

des Fonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Fonds und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Fonds und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann der Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen oder Steuererleichterungen des Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Der voraussichtliche Tracking Error für den Fonds beträgt: 0,05%

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

7. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, das heißt die ausgegebenen Anteile haben unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die bestehenden Anteilklassen sind in dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ vor den

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ in diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Die Anteilklassen können sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Werden weitere Anteilklassen gebildet, bleiben die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Die Anleger können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. die depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen. Bei der Rücknahme durch Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) können zusätzliche Kosten entstehen.“

Von einem Anleger zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen der Gesellschaft angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Bei Verkauf von Anteilen direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – wird der im „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angegebene Rücknahmeabschlag erhoben.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme" sowie „Liquiditätsmanagement“.

8. Anlageinstrumente im Einzelnen

8.1. Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
- c) von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- f) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie der EU über den Jah-

resabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht,

- ii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - iii) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).
2. Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig zu veräußern. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.
3. Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter c) bis f)), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden. Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert:
- a) Werden sie von einer unter c) (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank) genannten Einrichtungen begeben oder garantiert müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle

Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- b) Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter e)), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- c) Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, so ist eine der folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten wesentlichen Industrieländer – G10) gehörenden OECD-Land.

Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Agentur.

Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

- d) Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter c), d) und f)), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

8.2. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Bankguthaben erwerben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der

BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, zu unterhalten. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung laufen.

8.3. Wertpapiere

1. Sofern die „Besonderen Anlagebedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben,

- a) wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des organisierten Marktes zugelassen hat.¹

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter a) und b) genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

2. Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- a) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf die wesentlichen Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- b) Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

3. Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- a) Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des

¹ Die Börsenliste wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.

- b) Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteil“ (Punkt 19.4)).
 - c) Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, dass von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
 - d) Angemessene Information über das Wertpapier durch regelmäßige, exakte und umfassende Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio ist verfügbar.
 - e) Das Wertpapier ist handelbar.
 - f) Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
 - g) Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.
4. Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:
- a) Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - b) Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.
5. Als Wertpapiere in diesem Sinne dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

8.4. Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte insbesondere zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB

(„**DerivateV**“) an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten gem. § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

8.4.1. Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index sowie auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index abschließen.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

8.4.2. Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Optionsgeschäfte in Form von Optionsscheinen auf den zugrunde liegenden Index sowie auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index abschließen.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null

werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

8.4.3. Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen.

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

8.4.4. Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Für Rechnung des Fonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

8.4.5. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

8.4.6. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

8.4.7. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu

10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

9. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

9.1. Emittentengrenzen

Sofern in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, gelten für den Fonds die folgenden Emittentengrenzen.

1. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) angelegt werden.
2. In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen.
3. Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in
 - a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder im EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt.
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

4. Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

5. Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente im Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen. Der Fonds kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden.

9.2. Spezielle Anlagegrenze für Wertpapiere

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Hierbei sind die für den Fonds gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

9.3. Spezielle Anlagegrenzen für Bankguthaben

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

10. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivatgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

10.1. Arten der zulässigen Sicherheiten

Soweit für den Fonds Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, akzeptiert die Gesellschaft ausschließlich Sicherheiten, die folgende, gemäß § 27 Absatz 7 DerivateV festgelegte Kriterien erfüllen:

- Vermögensgegenstände, die für den Fonds nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen,
- hochliquide sind,
- einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
- von Emittenten mit hoher Kreditqualität ausgegeben werden,
- nicht von Emittenten ausgegeben werden, die selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind,
- in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind,

- keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden,
- durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- für den Fonds unverzüglich verwertet werden können und
- rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

10.2. Umfang der Besicherung

Derivatgeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

10.3. Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jeden Vermögensgegenstand eingeführt, den sie als Sicherheit entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften des jeweiligen Vermögensgegenstands, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die vorgenommenen „Haircuts“, die bei entgegen genommenen Sicherheiten angewendet werden, folgen den Vorgaben der internen Richtlinie der Gesellschaft für die Behandlung von Sicherheiten.

10.4. Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederranlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

10.5. Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivatgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere

als Sicherheit übertragen werden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

11. Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere der Erwerb von Derivaten und die Aufnahme von Krediten. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und die Aufnahme von Krediten ist in den Abschnitten Derivate (Punkt 8.4) und Kreditaufnahme (Punkt 12) dargestellt.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln. Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

12. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

13. Bewertung

13.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

13.1.1. An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

13.1.2. Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

13.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände

13.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen amtlichen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

13.2.2. Geldmarktinstrumente

Bei den im Fonds befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

13.2.3. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsen tag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

13.2.4. Bankguthaben und Festgelder

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

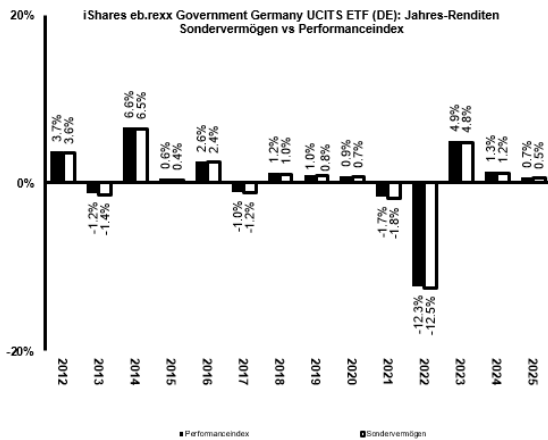
Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

13.2.5. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden, sofern der Fonds eine abweichende Basiswährung hat, gegenwärtig unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings (17:00 CET) der „The WM Company“ der Basiswährung des Fonds in Euro taggleich umgerechnet.

14. Wertentwicklung

Die Graphik zeigt die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index und des Fonds über einen Zeitraum der letzten 14 Jahre seit dem 01.01.2012.



Quelle: Bloomberg/BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds.

15. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilsverkaufs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

15.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Halte- oder Verkaufsdauer der Fondsanlage auswirken.

15.1.1. Schwankung des Anteilwerts des Fonds

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

15.1.2. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

15.1.3. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilsgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach

Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

15.1.4. Änderung der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

15.1.5. Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

15.1.6. Verschmelzung

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem anderen offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

15.1.7. Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im

Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

15.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

15.1.9. Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW

Der Anleger unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem Fondsanteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der Fonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Unter die außerordentlichen Umstände fallen auch Erwerbs- und Veräußerungsrestriktionen im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur BlackRock Group ergeben. Ferner kann sich die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index mit der Zeit verändern. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der zugrunde liegende Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden.

Der Fonds versucht zwar, die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index nachzubilden, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass der Fonds eine exakte Nachbildung erzielt. Der Fonds kann eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des zugrunde liegenden Index nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error entsteht, wenn es unmöglich ist, die genauen Bestandteile des zugrunde liegenden Index zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, der Handel mit bestimmten im zugrunde liegenden Index enthaltenen Wertpapieren vorübergehend nicht verfügbar oder unterbrochen ist und/oder wenn gesetzliche Vorschriften den Erwerb bestimmter Bestandteile des zugrunde liegenden Index einschränken. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen des Lizenzgebers zur

Nutzung und Nachbildung des zugrunde liegenden Index. Falls der Lizenzgeber eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit des betroffenen Fonds, seinen zugrunde liegenden Index weiter zu nutzen und nachzubilden und seine Anlageziele zu erreichen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielt der Fonds darauf ab, die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index nachzubilden, der Fonds versucht jedoch nicht, den zugrunde liegenden Index zu übertreffen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Lizenzgeber den zugrunde liegenden Index richtig zusammenstellt oder dass der zugrunde liegenden Index richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Lizenzgeber liefert zwar Beschreibungen dessen, was der zugrunde liegenden Index erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des zugrunde liegenden Index, noch garantiert er, dass der zugrunde liegende Index seine beschriebene Indexmethodologie einhalten wird. Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Aufgabe der Gesellschaft besteht darin, den Fonds im Einklang mit dem jeweiligen der Gesellschaft zur Verfügung gestellten zugrunde liegenden Index zu verwalten. Daher übernimmt der die Gesellschaft keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Lizenzgebers. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilhabern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der zugrunde liegende Index falsche Bestandteile enthält, der Fonds, der diesen veröffentlichten zugrunde liegenden Index nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im zugrunde liegenden Index enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und auf deren Anteilhaber haben. Anteilhabern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilhabern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilhabern getragen werden.

Der Lizenzgeber kann neben fest geplanten Neugewichtungen und –zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der zugrunde liegende Index neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem zugrunde liegenden Index entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und –zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anteilhabern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index können außerdem dazu führen, dass der Fonds dem

Risiko eines Tracking Error unterliegt. Fehler im zugrunde liegenden Index und vom Lizenzgeber am zugrunde liegenden Index vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des Fonds erhöhen.

15.2. Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

15.2.1. Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

15.2.2. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

15.2.3. Kursänderungsrisiko bei Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. genannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

15.2.4. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen

Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

15.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich in der Regel aus dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

15.2.6. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds

erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

15.2.7. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

15.2.8. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die

angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

15.2.9. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

15.2.10. Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

15.2.11. Konzentrationsrisiko

Der dem Fonds zugrunde liegende Index konzentriert die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten nationalen Markt. Dadurch ist der Fonds ausschließlich von der Entwicklung dieses nationalen Marktes und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

15.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilsgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

15.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt

einbezogen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögensgegenstände ohne Abschläge, zeitliche Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden können. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

15.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite entsprechend dem Punkt 12. „Kreditaufnahme“ aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

15.3.3. Risiken durch vermehrte Ausgaben und Rückgaben

Durch Zeichnung und Rücknahmen von ein- und aussteigenden Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu oder vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung bzw. den Tracking Error des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilsgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird oder vom Anteilwert eine Gebühr abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird.

15.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/

Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

15.4. Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Fondsvermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück erhalten.

15.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall bei Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Das Adressenausfallrisiko ist beim vorliegenden Fonds eher gering, da ein Staatsbankrott der Bundesrepublik Deutschland unwahrscheinlich ist.

15.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

15.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

15.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

15.5.2. Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

15.5.3. Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

15.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Gesellschaft (oder ein Vertreter) kann im Namen des Fonds Anträge auf Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge (soweit vorhanden) von Emittenten aus bestimmten Ländern, in denen eine solche Anträge möglich sind, stellen. Ob oder wann der Fonds in Zukunft eine Rückerstattung der Quellensteuer erhält, liegt im Ermessen der Steuerbehörden in diesen Ländern. Soweit die Gesellschaft, auf der Grundlage einer fortlaufenden

Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung, davon ausgeht, dass eine Rückerstattung von Quellensteuern für den Fonds erfolgen wird, enthält der Nettoinventarwert des Fonds grundsätzlich Rückstellungen bezüglich dieser Steuerrückerstattungen. Die Gesellschaft wertet fortlaufend Entwicklungen des Steuerrechts hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit von Rückerstattungen für den Fonds aus. Wenn die Wahrscheinlichkeit, Rückerstattungen zu erhalten, wesentlich sinkt, z.B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder des steuerlichen Verfahrens, müssen Rückstellungen im Nettoinventarwert des Fonds für solche Rückerstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken wird. Die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Rückstellung tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Rückstellung Anleger waren oder nicht. Umgekehrt, wenn der Fonds eine Steuerrückerstattung erhält, die vorher nicht als Rückstellung eingestellt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Erstattungsanspruchs von einer daraus resultierenden Erhöhung des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Anteile vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von einer solchen Erhöhung des Nettoinventarwerts.

15.5.5. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ unter Punkt 29.9 lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

15.5.6. Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

15.5.7. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

15.5.8. Risiken aus Handels- und Clearing-mechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

15.5.9. Risiko von Anlagebeschränkungen

Investitionen der BlackRock Gruppe können dazu führen, dass die möglichen Anlagestrategien des Fonds durch Anlagebeschränkungen beeinträchtigt werden. Als Investitionen der BlackRock Gruppe

gelten in diesem Zusammenhang auch Investitionen für Rechnung von Konten, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden.

So können sich beispielsweise aus der gesellschaftsrechtlichen oder der aufsichtsrechtlichen Definition des Eigentums an regulierten Unternehmen auf bestimmten Märkten Gesamt-Anlagegrenzen für verbundene Unternehmen ergeben, die nicht überschritten werden dürfen.

Nicht-Einhaltung dieser Anlagegrenzen ohne Erteilung einer entsprechenden Genehmigung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen kann Nachteile oder Geschäftsbeschränkungen für die BlackRock Gruppe und den Fonds nach sich ziehen.

Das Erreichen solcher Gesamt-Anlagegrenzen kann zur Folge haben, dass der Fonds aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, Anlagen zu tätigen oder zu veräußern bzw. Rechte aus solchen Anlagen auszuüben.

Im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Eigentumsrechte oder sonstige Beschränkungen, die sich aus dem Erreichen der Anlagegrenzen ergeben, ist die Gesellschaft daher berechtigt, den Erwerb von Anlagen zu beschränken, bestehende Anlagen zu veräußern oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) auf sonstige Weise einzuschränken.

15.5.10. Nachhaltigkeitsrisiken

BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiken als ein Investitionsrisiken (Wahrscheinlichkeit oder Unsicherheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Investition), das sich aus Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Themen ergibt. Bei dieser Bewertung konzentriert sich BlackRock auf die finanziell wesentlichen Investitionsrisiken für einen Fonds. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken beabsichtigt nicht das Risiko zu erfassen, dass ein Fonds mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine nachhaltigen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Investitionsrisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen dazu können der SFDR-Erklärung zu Nachhaltigkeitsrisiken von BlackRock entnommen werden, unter: [sfdr-sustainability-risk-statement.pdf](https://www.blackrock.com/sg/sfdr-sustainability-risk-statement.pdf)

Das Ergebnis der nachfolgend beschriebenen Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist eine Einschätzung auf Ebene des Fonds, ohne Bezug zu dessen zugrunde liegendem Index. Ziel ist es, Kunden einen Hinweis auf das Gesamtniveau der Nachhaltigkeitsrisiken zu geben, denen sie bei einer Investition in den Fonds ausgesetzt sein könnten. Es soll nicht darstellen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Investmentprozesse verwaltet werden, da Risiken im Rahmen des Ziels des Fonds und typischerweise relativ zum zugrunde liegenden Index bewertet werden. Wie bei anderen Investitionsrisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken vom Fonds ab. Wenn ein Anleger ein Produkt mit begrenztem Investitionsspielraum wählt – etwa ein indexnachbildendes Portfolio – ist die Fähigkeit, die im Fonds vorhandenen Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie oben bei den Risikofaktoren erwähnt, kann der Fonds bestimmten Aspekten von Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, da sich Nachhaltigkeitsrisiken durch bestehende andere Risikotypen manifestieren können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Kreditrisiken, Asset-Liability-Mismatches usw.).

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten auswirken:

1. Der Fonds kann potenziell einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sein, und
2. Die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds, sollte ein solches Ereignis eintreten.

Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden diese Aspekte im Hinblick auf die folgenden Fondsmerkmale betrachtet. Exponierung und Auswirkungen werden über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bewertet, entsprechend dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds.

- **Geografischer Fokus des Fonds:** Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann beeinflussen, in welchem Maße der Fonds einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt ist. Lokale Bedingungen wie Klima, regulatorisches Umfeld, wirtschaftliche Diversifikation oder Infrastruktur können die Exponierung gegenüber physischen Auswirkungen des Klimawandels, Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder sozialen und Governance-Risiken beeinflussen.
- **Liquidität des Fonds:** Fonds mit geringerer Liquidität können Positionen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, schwerer veräußern und sind daher stärker exponiert und anfälliger für finanzielle Auswirkungen bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses.
- **Sektorallokation des Fonds:** Bestimmte Sektoren sind stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen. Emittenten in solchen Sektoren müssen möglicherweise ihr Geschäftsmodell erheblich verändern oder sehen sich mit sinkender Nachfrage konfrontiert. Diese Effekte können je nach Positionierung des Unternehmens positiv oder negativ sein. Fonds mit einer höheren Anlagequote in solchen Sektoren – z. B. dem Energiesektor – haben eine höhere Exponierung und es sind stärkere Auswirkungen auf die Wertentwicklung zu erwarten. Fonds mit geringerer Exponierung gegenüber diesen Sektoren sind entsprechend weniger betroffen.
- **Produktdesign:** Fonds mit expliziten Zielen zur Berücksichtigung von Umwelt- oder Sozialmerkmalen oder mit klaren Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die eine stärkere Exponierung gegenüber nachhaltigkeitsbezogenen Themen bewirken. Diese Fonds haben daher eine höhere Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken und

stärkere Auswirkungen auf die Wertentwicklung können erwartet werden.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Bewertungen zu einer fondsbezogenen Gesamtklassifikation als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wurde der Fonds aus Sicht der Nachhaltigkeitsrisiken als „nicht wesentlich“ eingestuft.

Die Lizenzgeber stellen zwar Beschreibungen dessen zur Verfügung, was die einzelnen Referenzindizes erreichen sollen, aber die Lizenzgeber geben im Allgemeinen keine Garantie oder übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten zugrunde liegenden Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden übereinstimmen. Fehler in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn es sich um weniger verbreitete zugrunde liegende Indizes handelt.

16. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikoskala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der Fonds gehört gegenwärtig zur Kategorie 2 wegen der Art seiner Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Anlagen in Staatsanleihen können durch die gefühlte Stabilität des betreffenden Landes und beabsichtigte oder tatsächliche Herabstufungen der Kreditwürdigkeit beeinträchtigt werden.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko, das Kreditrisiko sowie das Liquiditätsrisiko.

17. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anteile unterliegen grundsätzlich nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte

unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für ein kürzeres Engagement in den zugrunde liegenden Index geeignet sein kann.

18. Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

19. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

19.1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf dem Innendeckblatt genannten Designated Sponsors erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Bei Erwerb von Anteilen direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – wird der im „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angegebene Ausgabeaufschlag erhoben.

19.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. die depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen. Bei der Rücknahme durch Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) können zusätzliche Kosten entstehen.

Von einem Anleger zurückgekauft Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen der Gesellschaft angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Bei Verkauf von Anteilen direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – wird der im „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angegebene Rücknahmeabschlag erhoben.

19.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteilen verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag bekannt gemacht wird. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst an dem auf den in Satz 2 folgenden Wertermittlungstag zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ishares.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

19.4. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist;
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können;
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;

- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.ishares.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

20. Liquiditätsmanagement

1. Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren stellen sich wie folgt dar:
 - a) Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes sowie die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
 - b) Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können.
 - c) Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
 - d) Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz

zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

2. Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils der Vermögensgegenstände in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.
3. Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds, insbesondere das Dual Pricing und die Erhebung einer Rückgabegebühr sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie unter „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

21. Börsen und Märkte

21.1. Allgemeines

Die Anteile des Fonds sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG

Börsenplatz 4

60485 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0

Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 12005

BX Swiss AG

Talstrasse 70

8001 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 (0) 31 - 329 - 4040

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

21.2. Die Funktion der Designated Sponsors

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

21.3. Beschreibung der zugelassenen Teilnehmer

Ein zugelassener Teilnehmer ist ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker, Designated Sponsor oder Marktteilnehmer oder Broker, der als solcher befugt ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d.h. über den Primärmarkt).

21.4. Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

21.5. Handel von Anteilen am Sekundärmarkt

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Fondsanteile werden an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) werden gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Informationen über solche Gebühren sind von den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse – also im Sekundärmarkthandel – fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Nähere

Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan sind beim fachkundigen Berater oder Broker erhältlich.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, in dem sie ihre Anteile an den zugelassenen Teilnehmer (direkt oder über einen Broker) verkaufen.

Ein Anleger, der einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

Anleger können ihre Anteile auch direkt über die Gesellschaft oder die Verwahrstelle, d.h. im Primärmarkt, zurückgeben (siehe dazu Abschnitt 19.2 „Rücknahme von Anteilen“).

22. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value

22.1. Portfoliotransparenzstrategie

Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel ist für Anleger und potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen iShares-Internetseite (www.iShares.com) erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die die Gesellschaft vom Lizenzgeber des zugrunde liegenden Index erhalten hat.

22.2. Indikativer Net Asset Value

Der indikative Net Asset Value (iNAV®) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines Fonds bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von Tradeweb Markets LLC und anderen Quellen berechnet.

Die Tradeweb Markets LLC wurde von der Gesellschaft mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV®-Werte des Fonds beauftragt. iNAV®-Werte werden über Tradeweb Markets LLC verbreitet und auf den wichtigsten Marktdatenanbieterterminals sowie auf einer breiten Palette von Websites mit Börsendaten einschließlich Refinitiv und Bloomberg bereitgestellt. Aufgrund von Vereinbarungen leistet der iNAV®-Anbieter Zahlungen an die BlackRock Gruppe für deren Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung des Dienstleistungslevels.

Der iNAV® entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht in dieser Weise verstanden werden. Insbesondere kann der iNAV® für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des zugrunde liegenden Index oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV® nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert des Anteils entsprechen und können daher irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die fehlende Bereitstellung des iNAV® während des Handelszeitraums führt als solche nicht zur

Einstellung des Handels der Anteile an einer Börse. Für die Einstellung des Handels gelten vielmehr die Regularien der jeweiligen Börse. Die Berechnung und Veröffentlichung des iNAV® kann Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile beinhalten, die auf denselben Bestandteilen basieren, einschließlich zum Beispiel des zugrunde liegenden Index oder der Vermögensgegenstände selbst, des iNAV® anderer börsengehandelter Fonds mit identischem Referenzindex oder denselben Vermögensgegenständen basieren. Anleger, die Anteile an einer Börse zeichnen oder verkaufen wollen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf den zur Verfügung gestellten iNAV® verlassen, sondern sollten auch andere Marktdaten, wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen zum zugrunde liegenden Index oder zu den Vermögensgegenständen, den maßgeblichen Bestandteilen und Finanzinstrumenten auf der Grundlage des zugrunde liegenden Index oder den für den Fonds zulässigerweise erwerbenden Vermögensgegenstände).

Tradeweb Markets LLC geht bei der Beschaffung von Daten und der Berechnung des iNAV® in Übereinstimmung mit den auf der Website von Tradeweb offengelegten Methoden mit angemessener Sorgfalt vor.

Tradeweb Markets LLC kann jedoch nicht garantieren, dass der iNAV® immer fehlerfrei berechnet wird oder dass er genau ist. Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine fehlerhafte Berechnung des iNAV® oder durch die Verwendung des iNAV® durch irgendeine Person entstehen oder entstanden sind. Der iNAV® ist ein indikativer Wert und sollte nur als einfacher Hinweis auf den möglichen Wert einer Aktie zu diesem Zeitpunkt verwendet werden.

Die anwendbaren iNAV®-Berechnungsmethoden, Änderungen an diesen Methoden und Entscheidungen bezüglich der Datenquellen für den iNAV® werden von Tradeweb Markets LLC unter Berücksichtigung geltender Marktstandards getroffen. Tradeweb Markets LLC sichert jedoch nicht zu, dass die vorgenannten Methoden bei der Berechnung des iNAV® konsistent bleiben und haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, die aus Änderungen oder Entscheidungen bezüglich der Methoden oder Datenquellen entstehen.

Der iNAV® stellt keine Empfehlung für Investitionen gleich welcher Art dar. Insbesondere ist der iNAV® nicht als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von: (i) einzelnen Wertpapieren, (ii) dem einem bestimmten iNAV® oder börsengehandelten Fonds zugrundeliegenden Aktienkorb oder (iii) einem börsengehandelten Fonds auf Tradeweb Markets LLC oder einer anderen relevanten Börse oder Handelsplattform zu verstehen.

Die Gesellschaft und der Fonds tragen keine Verantwortung für die Refinitiv- oder Bloomberg-Webseiten oder die Verbreitung der verschiedenen iNAV® auf diesen Webseiten und sind nicht an der Befüllung, an der Freigabe oder anderweitig an der Einrichtung oder Pflege dieser Webseiten oder deren Inhalte beteiligt.

23. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

23.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Die Gesellschaft wendet für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages Dual Pricing an.

Dual Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Faktor modifiziert wird, wobei für Ausgaben der Faktor addiert und für Rücknahmen der Faktor abgezogen wird. Der Faktor berücksichtigt folgende Liquiditätskosten:

- die Differenz zwischen einem von der Gesellschaft zu schätzenden Nettoinventarwert des Fonds auf Basis der Geldkurse und einem von der Gesellschaft zu schätzenden Nettoinventarwert des Fonds auf Basis der Briefkurse (Spread),

- die von der Gesellschaft geschätzten expliziten Transaktionskosten von Anteilsausgaben oder -rücknahmen, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren),

- die bestmöglich zu schätzenden erheblichen Marktauswirkungen von Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten des Fonds, die zur Erfüllung dieser Ausgaben oder Rücknahmen getätigt werden.

Der Faktor wird 2 Prozent des Anteilwertes nicht übersteigen.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden grundsätzlich an jedem Börsentag ermittelt. Als Börsentage gelten diejenigen Tage, an denen alle Börsen oder andere Handelsplätze, die für die Bewertung der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände maßgeblich sind, geöffnet haben. Für den Fonds ist das gegenwärtig Deutschland. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von

einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen. Die Gesellschaft behält sich vor am Ostermontag und an Silvester Nettoinventarwerte zu berechnen, eine Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen erfolgt an diesen Tagen aber nicht.

23.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahme-preises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter Punkt 0. (Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag bekannt gemacht wird. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst an dem auf den in Satz 2 folgenden Wertermittlungstag zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Orders erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ishares.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. – rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteil) näher erläutert.

23.3. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 Prozent des Anteilwertes. Der jeweilige Ausgabeaufschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ entnommen werden. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

23.4. Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises wird vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1 Prozent des Anteilwertes. Der jeweilige Rücknahmeabschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ entnommen werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

23.5. Rückgabegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem Fonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 75 Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert). Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des Fonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im Fonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Gesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 2 % der Summe der Bruttoreckgaben betragen. Bruttoreckgaben sind die ermittelten Abflüsse der Anteilrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Anteilausgaben zum Wertermittlungssichttag. Die Gesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabeaufträge für einen einzelnen Wertermittlungssichttag. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Wertermittlungssichttag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines entsprechenden Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen (Pro-Rata-Ansatz):

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Soweit der Pro-Rata-Ansatz keine faire Schätzung der tatsächlichen Liquiditätskosten darstellt, kann die Gesellschaft die Schätzung anpassen, um die erwarteten Liquiditätskosten bei Transaktionen mit ausgewählten Einzelpositionen des Portfolios genauer widerzuspiegeln.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Die Rückgabegebühr wird vom Anteilwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags.

23.6. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggfs. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig unter www.iShares.de veröffentlicht.

23.7. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

24. Verwaltungs- und sonstige Kosten

24.1. Kostenpauschale

Die Gesellschaft erhält aus dem Fonds eine Kostenpauschale, deren Höhe von der jeweiligen Anteilklasse abhängt.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen“ unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt:

- Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung der Verwahrstelle,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte),
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Theaurierungen und des Auflösungsberichts,
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- die für den Lizenzvertrag zu zahlenden Gebühren,
- Kosten für den Vertrieb.

Die Kostenpauschale wird dem Fonds monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

24.2. Sonstige Aufwendungen

Daneben können die folgenden Aufwendungen dem Fonds zusätzlich zu der Kostenpauschale belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallende Kosten,
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen,
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vier vorstehenden Spiegelstrichen genannten und vom Fonds zu ersetzenden Aufwendungen.

24.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus:

- Kostenpauschale, die gemäß Punkt 24.1 für die Verwaltung des Fonds erhoben wird,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen,
- banküblichen Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

24.4. Abweichender Kostenausweis durch Dritte

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten

wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

24.5. Vergütungspolitik

Der Gesellschaft hat eine mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang stehende und dieses fördernde Vergütungspolitik verabschiedet. Die Vergütungspolitik enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden und identifiziert diejenigen Personen, an die entsprechende Vergütungen und Leistungen erbracht werden. Dabei fördert die Vergütungspolitik keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Anlagebedingungen oder der Satzung der Gesellschaft unvereinbar ist und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht des Managers im besten Interesse der Anleger zu handeln. Die Vergütungspolitik enthält fixe und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersvorsorgeleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, einschließlich des Vorstands, Risikoträger, Kontrollfunktionen und solche Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die der des Vorstands und Risikoträgern entspricht, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat. Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter www.blackrock.com sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft in Papierform erhältlich.

25. Teilfonds

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

26. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der

Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und ggf. versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

27. Geschäftsjahr und Ausschüttungen

27.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März.

27.2. Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussauszahlung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenauszahlungen vornehmen.

Die Höhe der Zwischenauszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenauszahlung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

Durch die Zwischenauszahlungen soll eine Abweichung der Performance des Fonds gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

28. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

28.1. Allgemeines

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem durch ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer oder mehrerer Anteilsklassen des Fonds verfahren werden. Die Verpflichtung der Gesellschaft, zur

Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird.

28.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

28.3. Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

28.4. Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erfüllen muss und in

Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Darüber hinaus dürfen sämtliche Vermögensgegenstände auf ein bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gebildetes inländisches Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

28.5. Rechte der Anleger im Falle einer Verschmelzung

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch das Basisinformationsblatt des übernehmenden Investmentvermögens.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, insbesondere ohne Rücknahmeabschlag, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile oder Aktien eines anderen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Investmentvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Investmentvermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt, wenn der Fonds ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses Fonds auf ein anderes Investmentvermögen oder einen anderen ausländischen Investmentfonds findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

29. Kurzzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

29.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

29.1.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

29.1.2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei

Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

29.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

29.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

29.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. (sog. 45-Tage-Regelung)

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

29.2.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

29.2.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

29.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

29.2.5. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

29.2.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

29.2.7. Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei- zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet		

	werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

29.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

29.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

29.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

29.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

29.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentvermögens auf ein anderes inländisches Investmentvermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens eine im Verschmelzungsplan

vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

29.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder

² § 37 Abs. 2 AO.

³ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

29.9. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Deutschland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Deutschland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 Prozent auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger Kategorien geleistet werden, darunter ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und nicht anderweitig steuerbefreit ist. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Deutschland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber dem Bundeszentralamt für Steuern melden (welches wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Es wird gegenwärtig jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Gesellschaft ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellt, da erwartet wird, dass der Fonds ein FFI darstellt und daher die FACTA-Bestimmungen einhält. Sollte der Fonds kein die FATCA-Bestimmungen einhaltendes FFI darstellen, beabsichtigt die Gesellschaft zu erreichen, dass der Fonds als FATCA-konform behandelt wird, indem er die Bedingungen des Meldesystems erfüllt, die Gegenstand des USA-Deutschland-Abkommens sind. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn der Fonds dazu nicht

in der Lage ist, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die der Fonds aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die dem Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Eine Reihe von Ländern hat multilaterale Abkommen abgeschlossen, die auf dem Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten basieren, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wurde. Nach der Umsetzung in deutsches Recht, sind bestimmte Finanzinstitute (auch als „meldende Finanzinstitute“ beschrieben) verpflichtet, deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger aus jenen Ländern zu übermitteln, die Parteien dieser Abkommen sind. (Die deutschen Steuerbehörden werden diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleiten). Gegenwärtig ist nicht zu erwarten, dass der Fonds als meldendes Finanzinstitut qualifiziert wird.

Angesichts des Vorstehenden sind Anleger des Fonds verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile am Fonds halten dürfen.

29.10. OECD Pillar Two

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen einem Mindestmass an Besteuerung unterliegen („Pillar Two“). Die Pillar-Two-Regeln⁴ zielen darauf ab, sicherzustellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) in jedem Land, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf ihre Einkünfte zahlen. Dies geschieht durch die Erhebung einer Ergänzungssteuer, wenn der effektive Steuersatz – auf Länderbasis berechnet – unter dem in Pillar Two festgelegten Mindeststeuersatz liegt.

Wenn ein Anleger oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft den Fonds in seinen konsolidierten Abschlüssen („Konsolidierte Abschlüsse“) konsolidiert (oder als konsolidierend gilt), besteht das Risiko, dass der Fonds der Pillar-Two-Steuer unterliegt.

Fällt der Fonds in den Anwendungsbereich von Pillar Two, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen – entweder durch höhere Steuerbeträge oder durch den möglichen Ausschluss von Abzügen. Auch die Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften könnten steigen, was sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken kann. Sollte der Fonds für Pillar-Two-Steuern haftbar werden, könnte dies die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge an die Anleger verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds auf Anforderung für jegliche Pillar-Two-Steuerverpflichtungen und steuerliche Compliance-Kosten zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer (vermuteten)

⁴ Die OECD-Regeln von 2021 „Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS“ (die Modellregeln) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Sicherstellung eines globalen Mindestniveaus der Besteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische

Gruppen in der EU (die Pillar-Two-Richtlinie), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Gesetzgebungen in Bezug auf EU- oder Nicht-EU-Gerichtsbarkeiten sowie jegliche aktuelle oder zukünftige Gesetzgebung, Vorschriften, Leitlinien oder offizielle Auslegungen in diesem Zusammenhang.

Konsolidierung in den Konsolidierten Abschlüssen des jeweiligen Anlegers entstehen.

Soweit eine Pillar-Two-Steuerverpflichtung auf Ebene eines Anlegers oder – falls zutreffend – der MNE-Gruppe, zu der er gehört, aufgrund der Investition in den Fonds entsteht, trägt ausschließlich der betreffende Anleger diese Verpflichtung. Der Fonds oder andere Anleger sind hiervon nicht betroffen. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihre eigene steuerliche Situation im Zusammenhang mit Pillar Two zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie den Fonds zeilenweise in ihren konsolidierten Abschlüssen konsolidieren müssen. Anleger müssen BlackRock unverzüglich informieren, sobald eine solche (vermutete) Konsolidierungspflicht festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn dessen Investition zu zusätzlichen Pillar-Two-Steuern auf Ebene des Fonds führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Fonds entstehen.

29.11. Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

30. Auslagerung

Die Gesellschaft hat Tätigkeiten im Rahmen folgender Aufgaben ganz oder teilweise an andere Unternehmen übertragen:

- Swap Collateral Management, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- EDV-Service, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Interne Revision, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Compliance Monitoring, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Kontrahentenrisiko, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- KVG-Buchhaltung und Finanzen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Middle Office (u.a. Trade Operations, Corporate Actions), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Fonds Administration, State Street Bank International GmbH,
- Collateral Management (Wertpapierleihe), State Street Bank International GmbH,
- Kontrollfunktion im Rahmen der Fonds Administration / Collateral Management (Wertpapierleihe), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Wertpapierleihe, BlackRock Institutional Trust Company, N.A.,
- EMIR-Meldewesen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,

- Handel und Sicherheitenverwaltung für Future-Geschäfte, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Portfoliomanagement der Renteninvestmentvermögen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Indexlizenzierung, BlackRock Fund Advisors,
- Management von Wertpapierstammdaten, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Management von Informationssicherheitsprozessen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Management von Risiken im Bereich der Informationstechnologie, der Kontrahenten und der Investitionen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Währungsabsicherungsgeschäfte für währungsabgesicherte Anteilklassen, State Street Bank International GmbH,
- Betreuung von Registrierungs- und Börsenzulassungsverfahren für Fonds, BlackRock Asset Management Ireland Ltd.,
- Compliance Background Screening, BlackRock Hungary kft,
- Compliance Training, BlackRock Financial Management Inc.,
- Corporate Tax und Treasury, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Bereitstellung und Unterstützung der IT-Infrastruktur, BlackRock Aladdin (eFront) SAS.

31. Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München beauftragt.

32. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger – soweit der Fonds die Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen Erträgen vorsieht – diese Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter 1.1 angegebenen Wege bezogen werden.

33. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

- a) OGAW-Investmentvermögen
iShares Core DAX® UCITS ETF (DE)

iShares DAX® ESG UCITS ETF (DE)
iShares DivDAX® UCITS ETF (DE)
iShares MDAX® UCITS ETF (DE)
iShares TecDAX® UCITS ETF (DE)
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF (DE)
iShares EURO STOXX Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)
iShares EURO STOXX UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones Eurozone Leaders Screened UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Top 20 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe Large 200 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe Mid 200 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe Small 200 UCITS ETF (DE)
iShares ATX UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF (DE)
iShares NASDAQ-100® UCITS ETF (DE)
iShares Nikkei 225® UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones China Offshore 50 UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 50 UCITS ETF (DE)
iShares Dow Jones Industrial Average UCITS ETF (DE)
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)
iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)
iShares SLI UCITS ETF (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE)
iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)
iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE)

b) OGAW-Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft
iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)
iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)
iShares Brazil LTN BRL Govt Bond UCITS ETF (DE)

34. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

35. Interessenskonflikte

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe.

Übergeordnete Holdinggesellschaft der Gesellschaft ist die BlackRock, Inc., ein in Delaware, USA, gegründetes Unternehmen.

Es ist möglich, dass die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock Gruppe sowie deren Geschäftsführer an dem Fonds bzw. an Geschäften für oder mit dem Fonds beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt.

Mögliche Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, weil die betreffende Gesellschaft der BlackRock Gruppe:

- (a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;
- (b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremdem Namen gehalten oder gehandelt werden;
- (c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;
- (d) als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;
- (e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilhabern handelt;
- (f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;
- (g) unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.

Bestimmte Wertpapiere können – wie vorstehend beschrieben – sowohl für den Fonds als auch für andere Investmentvermögen der Gesellschaft sowie der Fonds und Kunden anderer Gesellschaften der BlackRock Gruppe als tatsächliche oder potentielle Anlagen in Betracht kommen.

Wegen unterschiedlicher Anlageziele und anderer Faktoren kann ein bestimmtes Wertpapier für ein bzw. einen oder für mehrere dieser Investmentvermögen bzw. Kunden erworben, für andere hingegen veräußert werden.

Wenn die Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren im Auftrag des Fonds oder dieser Kunden ungefähr zum gleichen Zeitpunkt zur Bewertung anstehen, werden diese Transaktionen, soweit praktikabel, in einer Weise abgewickelt, die für alle beteiligten Investmentvermögen bzw. Kunden angemessen erscheint. Es können Fälle auftreten, in denen der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Auftrag eines oder mehrerer Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe anderen Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe zum Nachteil gereichen.

Folgendes sollte in Hinblick auf BlackRock Fonds beachtet werden, obwohl die Ausführungen nicht

unbedingt relevant für die Investmentvermögen sind, die von der Gesellschaft verwaltet werden.

Wenn für dasselbe Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt für verschiedene Fonds bzw. Kunden entgegengesetzte Positionen (d.h. Long und Short) aufgebaut, gehalten oder glattgestellt werden, können dadurch die Interessen der Fonds bzw. Kunden auf der einen oder anderen Seite verletzt werden. Für BlackRock könnte dies einen Interessenkonflikt bedeuten, insbesondere dann, wenn BlackRock oder die beteiligten Portfoliomanager aus einer Aktivität im Vergleich zu anderen eine höhere Vergütung erhalten. Diese Aktivität kann sich aus der Tatsache ergeben, dass dieses Wertpapier von verschiedenen Portfoliomanagement-Teams unterschiedlich eingeschätzt wird oder dass gerade Risikomanagement-Strategien implementiert werden und bestimmte Richtlinien und Verfahren in diesen Situationen nicht allgemein Anwendung finden.

Dieser Konflikt kann auch auftreten, wenn innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams sowohl Long-Only-Mandate als auch Long-Short-Mandate oder Short-Only-Mandate bestehen oder bei der Implementierung von Risikomanagement-Strategien. Wenn Mandate dieser Art innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams bestehen, dürfen Short-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Long-Positionen in anderen Portfolios bestehen, oder Long-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Short-Positionen in anderen Portfolios bestehen, nur im Einklang mit festgelegten Richtlinien und Verfahren abgewickelt werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein angemessenes Treuhandprinzip herrscht und gegenläufige Transaktionen so ausgeführt werden, dass keine bestimmte Kundengruppe systematisch bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Compliance Gruppe von BlackRock überwacht diese Richtlinien und Verfahren und kann deren Änderung oder die Einstellung bestimmter Aktivitäten fordern, um Konflikte auf das Mindestmaß zu beschränken. Ausnahmen von diesen Richtlinien und Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Compliance Gruppe.

Unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Wertentwicklung eines Wertpapiers, welche das Eingehen unterschiedlicher Positionen für dasselbe Wertpapier zum selben Zeitpunkt rechtfertigen würden, würden beispielsweise unter das Treuhandprinzip fallen. Für Long-Only-Konten könnte es in diesem Sinne unangebracht sein, das Wertpapier zu verkaufen, während es für kurzfristig orientierte Konten mit einem Short-Mandat zweckmäßig sein könnte, in dem Wertpapier kurzfristig eine Short-Position einzugehen. Der Versuch, die Auswirkungen der Wertentwicklung einer bestimmten Sparte eines Unternehmens zu neutralisieren, indem eine gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen aufgebaut wird, dessen Geschäft im Wesentlichen mit dem fraglichen Segment vergleichbar ist, kann ebenfalls auf diesem Prinzip beruhen.

Aufgrund der Bemühungen von BlackRock, derartige Konflikte wirkungsvoll zu handhaben, können bestimmte Anlagemöglichkeiten für die Kunden eventuell nicht wahrgenommen werden, oder es kann sein, dass BlackRock Geschäfte in anderer Weise abwickelt, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden

wären. Hierdurch kann wiederum die Anlageperformance beeinträchtigen werden.

Die Gesellschaften der BlackRock Gruppe können im Hinblick auf die BlackRock Fonds (oder Teile eines BlackRock Fonds), für die sie Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste erbringen, Broker (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Broker, die mit BlackRock verbunden sind) beauftragen, die direkt oder über eine Drittpartei oder über vergleichbare Beziehungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen für BlackRock erbringen. Voraussetzung ist, dass sie nach Ansicht der BlackRock Gruppe eine gesetzlich vertretbare und angemessene Unterstützung für die betreffenden Gesellschaften der BlackRock Gruppe in Prozessen der Anlageentscheidung oder Auftragsausführung darstellen und begründeterweise erwartet werden kann, dass der Gesellschaft insgesamt Vorteile aus der Bereitstellung dieser Dienste erwachsen und diese der Wertentwicklung der BlackRock Fonds zugute kommen. Zu diesen Research- oder Ausführungsdienstleistungen gehören u.a., sofern dies im Rahmen der anwendbaren Gesetze gestattet ist - Research zu Unternehmen, Branchen und Wertpapieren, wirtschaftliche und finanzielle Informationen und Analysen sowie Software für quantitative Analysen. Die auf diese Weise erhaltenen Research- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für das Konto, dessen Provisionen zur Bezahlung für diese Dienstleistungen eingesetzt wurden, sondern auch für weitere Kundenkonten der BlackRock Gruppe genutzt werden. Solche Güter und Dienstleistungen beinhalten ausdrücklich keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Verwaltung, Rechnerhardware, allgemeine Büroausstattung oder Büroräume, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Soweit BlackRock die Gelder aus Provisionszahlungen ihrer Kunden für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdienstleistungen einsetzt, müssen Gesellschaften der BlackRock Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienste zahlen. Gesellschaften der BlackRock Gruppe können Research- oder Abwicklungsdienste in Anspruch nehmen, die unter die von einem bestimmten Broker/Händler erbrachten Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienste fallen. Soweit eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe Research- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage nutzt, bestehen möglicherweise dieselben Konflikte im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Dienste über Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise wird das Research effektiv durch die Kundenprovisionen bezahlt, die auch zur Bezahlung der Ausführungs-, Clearing- und Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, die der Broker/Händler erbracht hat. Sie werden daher nicht von dieser Gesellschaft der BlackRock Gruppe bezahlt.

Jede Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann vorbehaltlich des Best-Execution-Grundsatzes bestrebt sein, diese Aufträge über Broker auszuführen, die im Sinne solcher Vereinbarungen Research- oder Ausführungsdienste erbringen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass kontinuierliche Research- oder

Ausführungsdienstleistungen erbracht werden, die nach Überzeugung der Gesellschaft der BlackRock Gruppe nützlich für ihre Prozesse der Anlageentscheidung und Auftragsausführung sind. Eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann höhere Gebührensätze zahlen oder scheinbar höhere Gebührensätze, als sie andernfalls bezahlt hätte, entrichtet haben, um Research- oder Ausführungsdienste zu erhalten, wenn diese Gesellschaft der BlackRock Gruppe nach Treu und Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision im Verhältnis zum Wert der bereitgestellten Research- oder Ausführungsdienste angemessen ist. BlackRock Gruppe ist überzeugt, dass ihre Prozesse des Investmentresearch und der Auftragsausführung verbessert werden, wenn Provisionsgelder für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdiensten eingesetzt werden. Gleichzeitig verbessern sich die Aussichten auf höhere Anlagerenditen.

BlackRock Gruppe kann ohne vorherige Mitteilung an die Kunden der BlackRock Gruppe gegebenenfalls beschließen, die oben beschriebenen Vereinbarungen zu ändern, oder beschließen, sich in unterschiedlichem Maße dadurch zu binden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Definitionen für die in dieser Nummer genannten folgenden Begriffe:

„BlackRock Fonds“: Fonds, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden, nicht aber von der BlackRock Asset Management Deutschland AG.

„BlackRock Gruppe“: Unternehmen der BlackRock, Inc. sowie Tochtergesellschaften und mit dem Unternehmen verbundene Personen.

Überblick über die bestehenden Anteilklassen

36. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares eb.rexx[®] Government Germany UCITS ETF (DE)

Anteilklassenbezeichnung	iShares eb.rexx [®] Government Germany UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer/ISIN	WKN 628 946/ISIN DE0006289465
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,15 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein
Währung	EUR
Ertragsverwendung	Ausschüttend

Allgemeine Anlagebedingungen.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Sondervermögen (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von OGAW-Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und den Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle.

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB

übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze.

Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen. Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

§ 5 Wertpapiere.

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen

oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist⁵,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente.

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

⁵ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁶,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in

⁶ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem

vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins- Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und –grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die

Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente.

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-

Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung, und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung.

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches

OGAW-Sondervermögen, einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen; oder

- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
- 2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.
- 3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 14 Anteile.

- 1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 15 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung.

- 1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, bei Dritten oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
- 3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

- 4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 16 Abspaltung illiquider Anlagen.

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 17 Liquiditätsmanagementinstrumente.

- 1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - d) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zum OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 14 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 15 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen

Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten.

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht, einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung, gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft.

4. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
5. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von

anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 25 Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares eb.rexx[®] Government Germany UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares eb.rexx[®] Government Germany UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
 - d) Derivate gemäß § 9 der AABen.
2. Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

1. Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des eb.rexx[®] Government Germany Universums bestehen.
2. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland sind auf die Anlagegrenzen des § 208 KAGB anzurechnen.

4. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.
5. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere sowie die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

§ 3 Derivate.

1. Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.
2. Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des eb.rexx[®] Government Germany (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

1. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
5. Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttore Rückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttore Rückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das

OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.

3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
 - e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus schüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus schüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus schüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus schüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus schüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-

Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany^{EXM}“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.



BlackRock Asset Management Deutschland AG

Lenbachplatz 1 80333 München

Tel: +49 (0)89 42729 5858

Fax: +49 (0)89 42729 5958

E-Mail: info@iShares.de